-	adt Magdeburg rbürgermeister –	Drucksache DS0025/05	<b>Datum</b> 19.01.2005	
Dezernat: VI	Amt 61			

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Beschlussvorschlag			
	Tag		ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert	
Der Oberbürgermeister	08.02.2005	nicht öffentlich				
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	24.02.2005	öffentlich				
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.03.2005	öffentlich				
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.03.2005	öffentlich				
Stadtrat	07.04.2005	öffentlich				

Beteiligte Ämter Amt 31, Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

### **Kurztitel**

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg (Brenneckestraße - ZENIT)

Behandlung der Anregungen und Hinweise

#### **Beschlussvorschlag:**

- I. Die während der Auslegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Bürgern, der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine, der städtischen Gesellschaften und der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 5 und 6, § 1a und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
  - 1. Zu den in der Anlage 1 angeführten vorgebrachten Anregungen und Hinweisen wird die Abwägung gebilligt. Einzelbeschlüsse sind nicht erforderlich.
  - 2. Zu den in der Anlage 2 angeführten vorgebrachten Anregungen und Hinweisen wird die Abwägung gebilligt. Es ergehen folgende Einzelbeschlüsse gemäß Anlage 2:

NABU, Kreisverband Magdeburg, vom 09.10.03:

**Anregung**: Das Zentrum für neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) sollte die im Rahmen der Beziehung des Klinikneubaus freigewordenen Räume und Gebäude nutzen.

**Abwägung**: Schon alleine die dezentrale Verteilung der verlagerten Kliniken verhindert eine Nutzung durch ZENIT. Kerngedanke der Erweiterung ZENIT II ist, in unmittelbarer Nähe des bestehenden Bauwerkes ZENIT I Büro- und Arbeitsflächen anzubieten, deren Nutzer dann die hochmodernen Labore im Nebengebäude belegen können. Eine unmittelbare Nähe von ZENIT I und II ist somit unabdingbar.

## Beschluss Nr. 1: Der Anregung wird nicht gefolgt.

II. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt, die Bürger, Verbände und Gesellschaften sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein-	jährliche	Finanzierung	Objektbezogene	Jahr der
nahmen der Maßnahmen	Folgekosten/	Eigenanteil	Einnahmen	Kassenwirk-
(Beschaffungs-/	Folgelasten	(i.d.R. =	(Zuschüsse/	samkeit
Herstellungskosten)	ab Jahr	Kreditbedarf)	Fördermittel,	
			Beiträge)	
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt									Verpflichtungs- ermächtigung					Finanzplan / Invest. Programm		
veranschlagt: Bedarf: veranschlagt: Bedarf:				veransch	lagt:	В	edarf:		veranschla	gt:	Bedarf:					
1	Mehreinn.: Mehreinn.										ll l	Mehreinn.:				
								Jahr		]	Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltur	ngs-		davon Vermögens-													
haushalt im Jahr			haushalt im Jahr													
mit Euro				mit			Euro									
									•							
Haushaltsstellen			Haushaltsstellen													
Prioritäten-Nr.:																

federführendes Amt	Sachbearbeiter Johannes Wöbse, Tel.: 540 5321	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters				
verantwortlicher						
Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky				

# Begründung

Bezüglich der Begründung zur Drucksache wird auf die Begründung zur DS0026/05 - Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg (Brenneckestraße –ZENIT) verwiesen.

# Anlagen:

- Abwägung